

## **Änderung von § 5 BORA**

### **Antrag:**

**In § 5 wird das Wort „Kanzlei“ durch die Worte „Kanzlei, weitere Kanzlei“ ersetzt.**

### **Begründung:**

§ 27 BRAO regelt seit 2017, dass der Rechtsanwalt neben der eigentlichen „Kanzlei“, die er gemäß § 27 Abs. 1 BRAO einrichten und unterhalten muss, auch eine „*weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle*“ errichten kann (§ 27 Abs. 2 BRAO). Die Regelung des § 5 BORA, die sich mit der erforderlichen Ausstattung der Kanzlei befasst, galt bislang nur für die „Kanzlei“ und die „Zweigstelle“. Bereits im Zuge der 2017 geschaffenen Möglichkeit, daneben auch eine „weitere Kanzlei“ einzurichten, hätte § 5 BORA auch auf eine solche „weitere Kanzlei“ erstreckt werden müssen. Dies soll nun nachgeholt werden.

In diesem Zusammenhang bekräftigt die Satzungsversammlung, dass die klassische „Kanzlei“ mit Büroräumen, Besprechungsräumen, Sekretariat etc. dem überkommenen Bild des freiberuflichen Rechtsanwalts vielfach noch entsprechen mag, dass aber die moderne Telekommunikation ausreichende Möglichkeiten bietet, eine „Kanzlei“ auch anders, insbesondere ohne feste Büroräume, zu betreiben, ohne dass dies im Widerspruch zum anwaltlichen Berufsrecht stünde. So kann beispielsweise eine Kanzlei so eingerichtet werden, dass die Kommunikation mit Mandanten ausschließlich audiovisuell stattfindet, wenn der Rechtsanwalt zugleich sicherstellt, dass er auf elektronischem ebenso wie auf postalischem Wege zuverlässig erreichbar ist, insbesondere für Zustellungen. Es ist nicht Aufgabe des Berufsrechts, dem Rechtsanwalt bestimmte tradierte Formen der Berufsausübung vorzuschreiben, soweit diese nicht zur Wahrung der Rechte und Interessen des Mandanten erforderlich sind. Vielmehr obliegt dem Rechtsanwalt, in eigenem Ermessen festzulegen, wie er die Einhaltung der Anforderungen des § 5 BORA und insbesondere seine Erreichbarkeit sicherstellt.